
(Vor- und Zuname)

(Ort, Datum)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

An den
Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Fürstenecker Str. 2

36132 Eiterfeld

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER
HERSTELLUNG / ÄNDERUNG / ERWEITERUNG / ERNEUERUNG/ STILLLEGUNG
EINES ANSCHLUSSES AN DIE KANALISATION IM BEREICH ÖFFENTLICHER
VERKEHRSFLÄCHEN**

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Betr: Grundstück _____

(Straße, Hausnummer)

Es wird beantragt, den Anschluss und die Benutzung an die öffentliche Entwässerungs-
anlage in der Straße _____

durch die Firma _____

herstellen zu lassen.

Das anzuschließende Grundstück liegt in der Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück _____

Beigefügt sind folgende Unterlagen:

1. Lageplan mit Eintragung (Wohnhaus, Verlauf der geplanten Anschlussleitung und des öffentlichen Kanals) Maßstab 1:500 oder 1:1000.
2. Geländeschnitt mit Höhenangaben und Eintragung der Kanalsohlen.
3. Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und Industriebauten, Berechnung der Abwassermenge sowie eine Beschreibung der Art der anfallenden Abwässer.

b.w.

Mir ist weiterhin bekannt, dass

- die Herstellung des Anschlusses rechtzeitig (mind. 3 Tage vor Ausführung) der Marktgemeinde Eiterfeld gemeldet und die Abnahme beantragt werden muss.
- die Abnahme vor der Verfüllung der Rohrgräben durchzuführen und nach endgültiger Wiederherstellung der öffentlichen Straßenflächen durchzuführen ist.
- die zu erstattenden Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Marktgemeinde Eiterfeld vom 03. Juli 1998 in der z.Zt. geltenden Fassung für
 - ❖ die Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich Abnahme
 - ❖ die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen

von mir übernommen werden.

- die Entwässerungsarbeiten innerhalb des Grundstücksbereiches durch meinen bauleitenden Architekten beaufsichtigt und abgenommen werden müssen.
- der Grundstückseigentümer gegenüber der Marktgemeinde Eiterfeld für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen entstanden sind, haftet.
- für die Herstellung des Anschlusses die Festlegungen des beigefügten Merkblattes (Stand: 01/2001) zu beachten sind.
- im Übrigen die Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Eiterfeld vom 24. November 1994, in der z.Zt. geltenden Fassung, Anwendung findet.

(Unterschrift des / der Grundstückseigentümer/in)